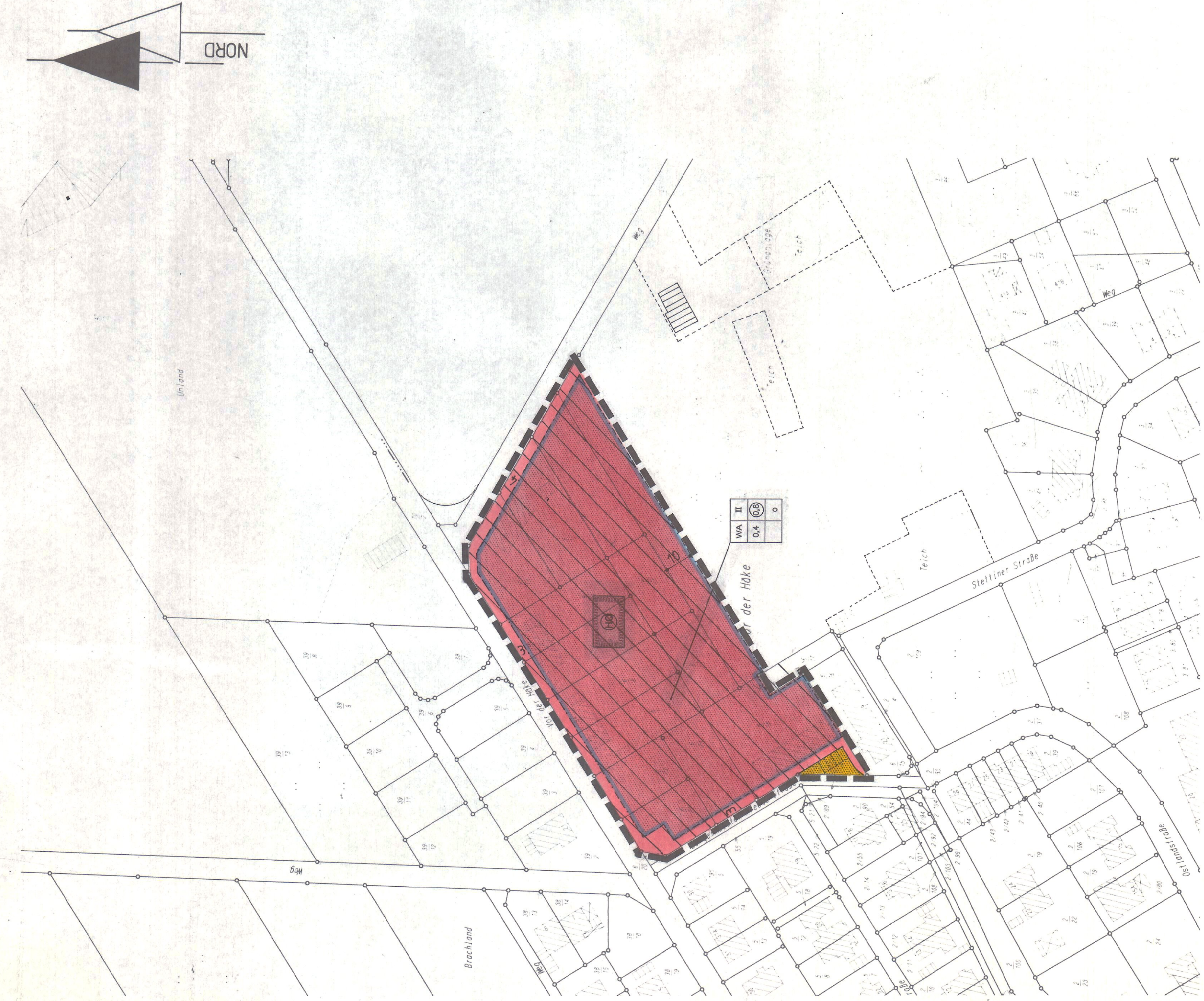




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0. Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung
Für die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.63.0 ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 46), maßgeblich.
- 1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den an die Straße „Vor der Hake“ und die Weesperzelle 57 angrenzenden nicht überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 (6) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Garagen nicht zulässig. Offene Garagen (Carports) können jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im Bereich der o.g. nicht überbaubaren Flächen alleseitig offen ausgeführt werden.
- 2. Berechnung der Geschossfläche
Bei der Berechnung der Geschossfläche sind gemäß § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sowie der Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- 3. Außerkrafttreten eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.63.0 „Häke / Windwehe“
Durch den vorliegenden B-Plan Nr. 1.63.4 „Häke / Windwehe“ - 4. Änderung - wird der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 1.63.0 „Häke / Windwehe“ für den neu überplanten Bereich außer Kraft gesetzt. Hiervon betroffen sind die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen.
- 4. Hinweis
Die Verordnung über die Festsetzung des Quellenschutzgebietes Bad Pyrmont vom 23. Juni 1987 in der z.Z. gültigen Fassung ist zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschossflächenzahl (GFZ)
0,8
Grundflächenzahl (GRZ)
II
Zahl der Vollgeschosse (Rechnungsmaß)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

offene Bauweise
 Baugrenze
 Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Flächen

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche öffentlich

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
3
Maßstab

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Heliquellenschutzgebiet
Schutzzone III A

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25000



TOPOGRAPHISCHE KARTE 1:25000
Blatt-Nr. 4021
Ausgabe 1995
Herausgegeben vom Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessungs-
Verbindungsstelle gemäß am 08.01.2000 Abs. 4-8/3/99
durch das Katastralamt Hameln

PRAAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschrift)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 163.4 - bestehend aus der Planzeichnung und den ne-
benstehenden textlichen Festsetzungen - als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, 30.10.2000

gez. Demuth
Bürgermeister

Siegel

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung - PlanzV - in der zur Zeit geltenden Fassung

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.63.4 "Häke / Windwehe"

- 4. Änderung -

M 1 : 1000

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 13.01.2000, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.63.4, beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.2000 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, 30.10.2000 gez. Demuth Bürgermeister Siegel	Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 1862 D Gemarkung: Oesdorf Maßstab: 1:1000 Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerb- liche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersäch- sichen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich be- deutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.01.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Gren- zen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, 25.11.2000 Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland Katastramt Hameln Im Auftrage gez. Lunge Vermessungsgeberater Siegel	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von STADTPLANUNG Dipl.-Geograph Adrian Lauterbach Stadtplaner StL Projektierung auf Schallschutz Lauterbach / Weg 2, 31785 Hameln Tel. 05151/402014, Fax 402010 Hameln, den 10. 10. 2000 gez. Lauterbach Planverfasser Siegel	Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 4.05.2000, dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begrün- dung haben vom 30.05.2000 bis 30.06.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bad Pyrmont, 30.10.2000 gez. Demuth Bürgermeister Siegel	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.11.2000 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.11.2000 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, 14.11.2000 gez. Demuth Bürgermeister Siegel	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, 15.11.2001 gez. Demuth Bürgermeister Siegel	Hiernit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt. Bad Pyrmont, Der Bürgermeister L.A. Stadtoberamterat Weber
---	---	---	---	---	---	--